

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Roland Hartwig, Mariana Iris Harder-Kühnel, Johannes Huber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21423 –**

Projektträger und Zuwendungsempfänger im Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat in der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Projekte von insgesamt 784 Zuwendungsempfängern gefördert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 98 des Bundestagsabgeordneten Dr. Roland Hartwig auf Bundestagsdrucksache 19/20374). Daneben existiert nach Ansicht der Fragesteller eine unbekannte Anzahl von sogenannten Projektträgern, denen „die Befugnis verliehen wird, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 58 des Abgeordneten Dr. Roland Hartwig auf Bundestagsdrucksache 19/20769). Seit 2015 wurden insgesamt 57 solcher Projektträger im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ einer Überprüfung auf mögliche verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unterzogen (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/2086, S. 2, und Bundestagsdrucksache 19/19794, S. 7).

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird einem Projektträger die Befugnis verliehen, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen?

Rechtsgrundlage ist § 44 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

2. Welche staatlichen Stellen verleihen Projektträgern im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ die Befugnis, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen?
3. Aus welchen Gründen wird Projektträgern im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ die Befugnis verliehen, Verwaltungsaufga-

ben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, und diese Aufgabe nicht vollständig durch Behörden innerhalb der öffentlichen Verwaltung erledigt?

4. Welche konkreten Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts nehmen die Projektträger im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im eigenen Namen wahr (bitte, sofern Unterschiede bestehen, nach erster und zweiter Förderperiode unterscheiden)?
5. Nach welchen Kriterien wählt die Bundesregierung die Projektträger im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ aus (bitte, sofern Unterschiede bestehen, nach erster und zweiter Förderperiode unterscheiden)?
6. Inwiefern nutzt die Bundesregierung zur Bestimmung von Projektträgern im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ auch Ausschreibungen (bitte, sofern Unterschiede bestehen, nach erster und zweiter Förderperiode unterscheiden)?
7. Wie viele Projektträger haben in der ersten Förderperiode von „Demokratie leben!“ die Befugnis erhalten, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen (bitte einzeln nach Trägern des öffentlichen Rechts und Trägern des Privatrechts auflisten)?
8. Erhielten die Projektträger der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ für ihre Aufgabe, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, eine Vergütung aus Bundesmitteln?
Wenn ja, in welcher Höhe, und aus welchen Haushaltstiteln?
9. In wie vielen Fällen der ersten Förderperiode von „Demokratie leben!“ haben die Projektträger als sogenannte unselbstständige Verwaltungshelfer die Förderentscheidungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) lediglich vorbereitet, sodass die Erteilung des Zuwendungsbescheids und die abschließenden Entscheidungen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bei dem Bundesministerium verblieben ist, und auf welcher Rechtsgrundlage basiert eine solche Regelung?
10. Sieht die Bundesregierung ein Problem darin, dass keine der bis zum Stichtag 11. Mai 2018 stattgefundenen 51 Überprüfungen der Projektträger durch das BfV auf Bitten des Projektträgers erfolgte (vgl. Bundestagsdrucksache 19/2086, S. 2), jene Projektträger aber zugleich eigenständig von der Beratung der Zuwendungsempfänger über die Antragsbearbeitung bis zur Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig sein können, und wenn ja, inwieweit sieht die Bundesregierung darin ein Problem?
11. Wie viele der sechs Überprüfungen durch das BfV seit dem Stichtag 11. Mai 2018 (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19794) wurden auf Bitten eines Projektträgers durchgeführt?

Die Fragen 2 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird nicht auf sogenannte Projektträger zurückgegriffen. Ausnahmslos alle administrativen Arbeitsschritte erfolgen seit Beginn des Programms in 2015 durch das Bundesministerium für Fa-

milie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) selbst oder die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelte Regiestelle „Demokratie leben!“.

12. Welche behördlichen und oder nichtbehördlichen Stellen nehmen die Verwendungsnachweisprüfung für die 784 Zuwendungsempfänger der ersten Förderperiode von „Demokratie leben!“ vor?

Die Verwendungsnachweisprüfung der in der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geförderten Projekte obliegt dem BAFzA.

13. Welche Rolle nehmen die sogenannten Kooperationspartner im Verhältnis zu den Projektträgern und Zuwendungsempfängern im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ein?

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden unter dem Begriff „Kooperationspartner*in“ Vereine, Institutionen, Einzelperson, etc. subsumiert, die im Rahmen der Projektumsetzung mit den Zuwendungsempfängern eine konkrete Vereinbarung mündlicher oder schriftlicher Art geschlossen haben. Der Kooperationspartnerin bzw. dem Kooperationspartner fällt dabei eine konkrete Aufgabe im Rahmen der Projektumsetzung zu, wie bspw. die Zugängerschließung zur Zielgruppe oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Umsetzung von Projektmaßnahmen. Eine Weiterleitung von Mitteln ist hingegen nicht vorgesehen.

14. In wie vielen Fällen haben Zuwendungsempfänger die Frist (30. Juni 2020) für die Einreichung der Verwendungsnachweise für das Haushaltsjahr 2019 nicht eingehalten?

Die Fristen zur Verwendungsnachweisprüfung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ richten sich nach den mit den Zuwendungsbescheiden für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Zuwendungsempfänger, die die ANBest-P zu berücksichtigen haben, müssen ihren Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten und Zuwendungsempfänger, die die ANBest-GK zu berücksichtigen haben, ihren Verwendungsnachweis innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweck einreichen.

Die in der Frage genannte Frist trifft daher nur auf einen Teil der Zuwendungsempfänger aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zu. In 66 Fällen erfolgte keine fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises für das Haushaltsjahr 2019.

15. Welche Zuwendungsempfänger, die in der ersten Förderperiode gefördert wurden und keinen Verwendungsnachweis bis zur Frist (30. Juni 2020) eingereicht haben, werden in der zweiten Förderperiode von „Demokratie leben!“ erneut gefördert?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen. Von den Zuwendungsempfängern, die ihren Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2019 nicht fristgerecht bis zum 30. Juni 2020 eingereicht haben, werden in der zweiten Förderperiode von „Demokratie leben!“ gefördert:

1. Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.
2. Amadeu Antonio Stiftung
3. Berufsbildungswerk Waiblingen gGmbH
4. Bildungsstätte Anne Frank
5. Bundesverband Mobile Beratung e. V.
6. Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e. V.
7. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH
8. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband
9. Deutsches Jugendinstitut e. V.
10. Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
11. Dialog macht Schule gGmbH
12. Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma e.V.
13. Each One Teach One (Eoto) e. V.
14. FGM – Forschungsgruppe Modellprojekte
15. ifgg – Privatinstitut für genderreflektierte Gewaltprävention gGmbH
16. Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e. V.
17. Jugendbildungs- und Sozialwerk Goethe e. V.
18. Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg (LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork) e. V.
19. LPR-Trägersgesellschaft für jugendschutz.net gGmbH
20. Modus – Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung gGmbH
21. Mosaik e. V.
22. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

16. Widerspricht nach Auffassung der Bundesregierung die erneute Förderung von Zuwendungsempfängern, die in mindestens einem Fall keine Verwendungsnachweise eingereicht haben, durch Bundesmittel, den haushälterischen Grundsätzen bzw. den Förderrichtlinien des Bundes, und wenn ja, inwiefern?

Gemäß Nr. 10.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO hat die Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend der gültigen Nebenbestimmungen zu verlangen. Mit dem Verwendungsnachweis wird die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nachgewiesen. Der Verwendungsnachweis dient darüber hinaus auch der Erfolgskontrolle. Insofern bedeutet die Nicht- oder verspätete Einreichung eines Verwendungsnachweises einen Verstoß gegen die Vorgaben des Zuwendungsbescheides. Wird ein Verwendungsnachweis im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ nicht fristgerecht vorgelegt, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt trotz Mahnung keine Vorlage des Verwendungsnachweises, wird ein Widerrufsverfahren eröffnet, das zur Rückforderung der Bundesmittel führen kann. Ohne die Benennung nachvollziehbarer Gründe scheidet eine zukünftige Förderung der betroffenen Zuwendungsempfänger aus.

17. Hat die Bundesregierung aus gegebenenfalls nicht eingereichten Verwendungsnachweisen in den jeweiligen Fällen und darüber hinaus im Allgemeinen Konsequenzen gezogen, und wenn ja, welche?

Wenn keine Konsequenzen gezogen worden sind, warum nicht?

Bei 20 der in der Antwort zu Frage 15 genannten Vorgängen wurde der Verwendungsnachweis kurz nach Verstreichen der Vorlagefrist nachgereicht. In zwei Fällen wurde seitens des BAFzA ein Mahnverfahren eröffnet.

